

# Checkliste

**Der Nachprüfungsantrag sollte folgende Angaben enthalten:**

## 1. Zuschlag

Der Zuschlag ist noch nicht erteilt; er soll wann (?) erfolgen.

## 2. Auftragsvolumen

Der Vergaberechtschutz nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt nur für die Vergabe von Aufträgen, die die in der jeweils aktuell gültigen EG-Verordnung festgesetzten Schwellenwerte (Mindestauftragswerte ohne MWSt.) erreichen (§ 100 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 2 VgV); wegen der derzeit geltenden Schwellenwerte siehe Merkblatt Seite 1.

## 3. Auftraggeber

Benennung des Auftraggebers; dabei handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber.

## 4. Rüge

Vor der Antragstellung müssen Sie den Vergaberechtsverstoß gegenüber dem Auftraggeber gerügt haben. Einzelheiten der Rügeobliegenheit sind in § 107 Abs. 3 GWB geregelt (siehe Merkblatt).

## 5. Vergaberechtsverstöße

Beschreiben Sie im Antrag, welche Vergaberechtsverstöße dem Auftraggeber vorgeworfen werden.

## 6. Schaden

Erklären Sie im Antrag, inwieweit sich die Vergaberechtsverstöße für Sie nachteilig auswirken könnten: Hatten Sie reelle Zuschlagschancen, die sich durch die Vergabefehler verschlechtert haben? Bitte nennen Sie, wenn möglich, das Ergebnis der Submission.

## 7. Vorschuss

Voraussetzung für eine Übermittlung des Antrages durch die Vergabekammer an den Auftraggeber ist die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr von 2.500 € (vgl. § 128 Abs. 1 GWB). Auch eine anwaltliche Zusicherung der Kostenübernahme ist ausreichend. Kontoverbindung und Kassenzettel für die Einzahlung der Gebühr werden von der Vergabekammer nach Antragseingang mitgeteilt.

## 8. Belege

Sie sollten als Anlagen Folgendes beifügen:

- Kopien der Ausschreibungsunterlagen, die obige Angaben belegen
- Kopie des Rügeschreibens sowie der Stellungnahme des Auftraggebers (soweit vorhanden)
- Kopie des Vorabinformations-Schreibens des Auftraggebers nach § 101a Abs. 1 GWB
- Hinweis zur Zahlung des Vorschusses bzw. anwaltliche Zahlungszusicherung

**Übermitteln Sie den Nachprüfungsantrag so rechtzeitig** innerhalb der Informations- und Wartefrist nach § 101a Abs. 1 GWB, dass die Vergabekammer den Antrag auf seine offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit prüfen und noch vor Ablauf dieser Frist an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln kann. **Das gesetzliche Zuschlagsverbot wird erst mit Übermittlung des Nachprüfungsantrages in Textform an den Auftraggeber ausgelöst.** Bei einer Weigerung des Auftraggebers, einer Rüge abzuweichen, beachten Sie bitte die gem. § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB geltende 15-Tage-Frist für die Stellung des Nachprüfungsantrages.